

gemeinde

andelfingen

willkommen im
zürcher weinland

920.1

■ Reglement für den Jahrmarkt

vom 23. April 2019

In Kraft seit 1. Mai 2019

Reglement für den Jahrmarkt: Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Allgemeine Bestimmungen	4
Art. 1 Geltungsbereich	4
II. Zuständigkeiten	4
Art. 2 Gemeinderat	4
Art. 3 Marktchef	4
Art. 4 Gemeindeverwaltung	5
III. Organisation / Administratives	5
Art. 5 Durchführung	5
Art. 6 Marktgebiet	5
Art. 7 Verkaufs- und Betriebszeiten	5
Art. 8 Anmeldung	5
Art. 9 Standbewilligung	5
Art. 10 Anbieter	6
Art. 11 Abmeldung	6
Art. 12 Gebühren	6
III. Marktbetrieb	6
Art. 13 Warensortiment	6
Art. 14 Verbotene Waren und Dienstleistungen	6
Art. 15 Verkauf und Ausschank von Alkohol	6
Art. 16 Lebensmittel und Getränke	7
Art. 17 Standplatz	7
Art. 18 Marktstände	7
Art. 19 Fahrzeuge	8
Art. 20 Lautsprecheranlagen	8
IV. Schlussbestimmungen	8
Art. 21 Zuwiderhandlungen	8
Art. 22 Haftung	8
Art. 23 Ausführungsbestimmungen	8
Art. 24 Inkrafttreten	8

Reglement für den Jahrmarkt

Vorbemerkungen:

Nach Möglichkeit wurde bei Funktions- und Rollenbezeichnungen eine geschlechtsneutrale Form verwendet. Dort wo aus Gründen der Lesbarkeit nur die männliche Form verwendet wurde, beziehen sich die Bestimmungen jedoch sowohl auf Personen männlichen als auch weiblichen Geschlechts.

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf die Bundesverordnung über das Gewerbe der Reisenden vom 4. September 2002, auf § 2 des kantonalen Gesetzes über die Märkte und das Reisendengewerbe vom 11. April 2005 und auf Art. 24 der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Andelfingen vom 24. September 2018 folgendes Reglement für den Jahrmarkt:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für den jährlich in Andelfingen stattfindenden Jahrmarkt.

II. Zuständigkeiten

Art. 2 Gemeinderat

¹ Dem Gemeinderat obliegt die Aufsicht über den Jahrmarkt.

² Der Gemeinderat regelt im Gebührentarif die Marktgebühren.

³ Der Gemeinderat ernennt einen Marktchef.

⁴ Der Gemeinderat erteilt Schaustellern die Bewilligung für Fahr- und Belustigungsgeschäfte.

Art. 3 Marktchef

Der Marktchef bzw. dessen Stellvertreter ist zuständig für:

- die ordnungsgemässe Organisation und Durchführung;
- die Erteilung von Standbewilligungen und für Bewilligung von vorübergehend bestehenden Betrieben;
- das Erstellen eines Planes über die Einteilung und Nummerierung der Standplätze;
- die Bereitstellung der notwendigen Infrastruktur;
- den Vollzug der verkehrspolizeilichen Anordnungen;
- den Einzug der Gebühren;

- die Überwachung des Marktbetriebes (insbesondere der Kontrolle betreffend Einhaltung der angemeldeten Platzmasse, des Warensortiments, der Arbeitsbewilligungen und ggf. der Reisengewerbelegitimationen sowie weiterer gesetzlicher Aufgaben).

Art. 4 Gemeindeverwaltung

Die Gemeindeverwaltung ist zuständig für:

- das Verwalten der An- und Abmeldungen;
- die Einholung von Verkehrsanordnungen;
- die Information und Werbung;
- das Erstellen der Abrechnungen;
- die administrative Unterstützung des Marktchefs.

III. Organisation / Administratives

Art. 5 Durchführung

Der Jahrmarkt findet jährlich am zweiten Mittwoch im November statt.

Art. 6 Verkaufs- und Betriebszeiten

¹ Die Verkaufszeiten am Jahrmarkt sind von 09.00 – 19.00 Uhr.

² Vorübergehend bestehende Betriebe dürfen bis maximal um 03.00 Uhr betrieben werden. Ein Gesuch um Verlängerung der Polizeistunde ist am Jahrmarkt nicht einzureichen.

Art. 7 Marktgebiet

Das Marktgebiet wird vom Gemeinderat festgelegt. Für den Marktbetrieb können mit Zustimmung des Eigentümers auch private Grundstücke benützt werden.

Art. 8 Anmeldung

¹ Anmeldungen haben schriftlich mittels gemeindeeigenem Anmeldeformular zu erfolgen. Zu spät eingereichte Anmeldungen werden nicht berücksichtigt.

² Auf dem Anmeldeformular sind insbesondere alle Artikel und/oder Dienstleistungen, die angeboten werden, sowie die Masse eines allfällig eigenen Marktstands oder Verkaufswagen genau zu deklarieren. Die gemachten Angaben sind verbindlich.

Art. 9 Standbewilligung

¹ Wer am Markt teilnehmen möchte, benötigt eine schriftliche Standbewilligung bzw. eine Bewilligung für einen vorübergehend bestehenden Betrieb der Gemeinde Andelfingen.

² Der Marktchef kann Marktfahrern, welche noch nicht im Besitze einer Standbewilligung sind, eine solche erteilen, wenn es die Platzverhältnisse und der geordnete Marktbetrieb erlauben.

Art. 10 Anbieter

Am Markt können Schausteller, Marktfahrer, Vereine und Ortsansässige ihre Waren und Dienstleistungen anbieten.

Art. 11 Abmeldung

¹ Im begründeten Verhinderungsfall muss eine Abmeldung bis spätestens 24 Stunden vor Marktbeginn schriftlich oder telefonisch bei der Gemeindeverwaltung Andelfingen eingegangen sein. Bei späterer Abmeldung oder Nichterscheinen am Markttag werden die Gebühren gemäss Anmeldung zur Zahlung fällig.

² Der Marktchef kann in begründeten Ausnahmen von dieser Regelung absehen.

Art. 12 Gebühren

¹ Die Marktgebühren sind im Gebührentarif geregelt.

² Die Gebühren bestehen aus einer Grundgebühr, einer Stand- bzw. Ausstellungsgebühr und aus Gebühren für weitere Dienstleistungen (Strom, Abfallentsorgung, WC-Anlagen, Werbung, Patent etc.).

³ Die Gebühren werden am Tag des Marktes bar eingezogen.

III. Marktbetrieb

Art. 13 Warensortiment

Der Marktchef entscheidet aufgrund der eingegangenen Anmeldungen über die am Markt zum Angebot kommenden Warengattungen und Dienstleistungen.

Art. 14 Verbotene Waren und Dienstleistungen

¹ Es gelten die in der Verordnung zum Bundesgesetz über das Gewerbe der Reisenden im Anhang 1 aufgeführten Bestimmungen über Waren, deren Vertrieb auf Märkten eingeschränkt oder verboten ist.

² Im Übrigen gilt das übergeordnete Recht.

Art. 15 Verkauf und Ausschank von Alkohol

¹ Marktfahrer und Betreiber von vorübergehend bestehenden Betrieben, welche alkoholische Getränke verkaufen und/oder ausschanken, benötigen ein Patent der Gemeinde Andelfingen.

² Marktfahrer und Betreiber von vorübergehend bestehenden Betrieben sind verpflichtet, die gesetzlichen Jugendschutzbestimmungen zum Alkohol- und Tabakverkauf einzuhalten.

Art. 16 Lebensmittel und Getränke

¹ Alle am Markt zum Verkauf angebotenen Lebensmittel unterliegen der kantonalen Lebensmittelkontrolle.

² Getränke zum Genuss «über die Gasse» dürfen nicht in Glasbinden abgegeben werden.

Art. 17 Standplatz

¹ Standplätze werden abschliessend durch den Marktchef zugeteilt.

² Marktstände oder Verkaufswagen dürfen nur innerhalb des festgelegten Marktgebietes aufgestellt werden. Es ist nicht erlaubt, ausserhalb des Standplatzes Waren anzubieten bzw. zu deponieren.

³ Zugewiesene Stände und Plätze dürfen ohne Bewilligung des Marktchefs weder getauscht noch an Dritte abgetreten werden. Es besteht kein Anspruch auf einen bestimmten oder angestammten Platz.

⁴ Der Marktchef kann über Standplätze anderweitig verfügen, wenn der Standplatz am Markttag nicht bis 09.00 Uhr bezogen worden ist.

⁵ Stände, Plätze und Ausstellungen dürfen nicht vor 19.00 Uhr abgeräumt werden. Bei vorzeitigem Abräumen behält sich der Marktchef vor, die Fehlbaren zukünftig vom Markt auszuschliessen.

Art. 18 Marktstände

¹ Die Gemeinde Andelfingen stellt für die Dauer des Marktes gegen ein Entgelt Marktstände zur Verfügung. Eigene Marktstände oder Verkaufswagen sind am Markt ebenfalls zugelassen.

² An den von der Gemeinde Andelfingen gemieteten Stände dürfen keine Änderungen oder Anpassungen vorgenommen werden. Im Falle von Zuwiderhandlungen wird der entsprechende Marktfahrer schadenersatzpflichtig.

³ Marktfahrer haben am Verkaufsstand oder Ausstellungsplatz ein Schild (Mindestgrösse von 30 x 40 cm) an gut sichtbarer Stelle mit dem genauen Namen und dem Wohnort anzubringen.

⁴ Die zum Verkauf bestimmten Waren sind von Anfang an gut sichtbar zu präsentieren und mit dem entsprechenden Preis (in CHF) zu versehen.

Art. 19 Fahrzeuge

¹ Das Abstellen von Fahrzeugen auf dem Marktgebiet ist verboten. Über Ausnahmen entscheidet der Marktchef.

² Alle Fahrzeuge müssen auf den signalisierten Parkplätzen abgestellt werden. Der Marktchef kann im Bedarfsfall eine Ausnahmegewilligung erteilen.

³ Das Abstellen von Fahrzeugen auf privatem Grund darf nur mit Bewilligung des Grundeigentümers erfolgen. Der Marktbetrieb darf dadurch nicht gestört oder beeinträchtigt werden.

Art. 20 Lautsprecheranlagen

Ohne ausdrückliche Bewilligung des Marktchefs dürfen keine Lautsprecheranlagen eingesetzt werden.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 21 Zuwiderhandlungen

¹ Der Marktchef kann Personen, welche sich den Bestimmungen dieses Reglements widersetzen, vom Platz weisen und den Warenverkauf verbieten.

² Für Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen der erteilten Standbewilligung (z.B. Standmeter) kann der Polizeivorstand gemäss Polizeiverordnung Bussen aussprechen und die Fehlbaren zukünftig vom Markt ausschliessen.

Art. 22 Haftung

Die Marktfahrer und die Betreiber von vorübergehend bestehenden Betrieben nehmen auf eigenes Risiko am Markt teil. Die Gemeinde Andelfingen haftet nicht für Schäden, welche durch Dritte verursacht werden oder für Kosten oder Ertragsausfälle, welche durch eine kurzfristig verfügte begründete Absage des Marktes entstehen können.

Art. 23 Ausführungsbestimmungen

Der Gemeinderat kann weitere Weisungen über die Organisation und die Durchführung des Jahrmarktes sowie über Warengattungen und Dienstleistungen, die angeboten werden, erlassen.

Art. 24 Inkrafttreten

Das vorliegende, revidierte Marktreglement tritt per 1. Mai 2019 in Kraft. Es ersetzt das Marktreglement vom 20. Februar 1979

Dieses Reglement wurde vom Gemeinderat Andelfingen beschlossen am: 23. April 2019.

Hansruedi Jucker
Präsident

Patrick Waespi
Schreiber

